



DIE SCHADENREGULIERUNG DES HAFTPFLICHTVERSICHERERS BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN MIT DEM VERSICHERTEN UND DESSEN ANWALT

Daniel Bausch | Christian Imhof

Aufbau des Referates

- I. Einleitung
- II. Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer
- III. Schadenbehandlung bei Interessenkollisionen
 - 1. **Einleitung**
 - 2. **Versicherer will mehr bezahlen als der Versicherungsnehmer**
 - 3. **Versicherungsnehmer will mehr bezahlen als der Versicherer**
- IV. Beizug eines Rechtsanwaltes
 - 1. **Vertragliche Beziehung und deren rechtliche Qualifikation**
 - 2. **Interessenkollisionen**
- V. Ergebnis

1. Schadenregulierung des Versicherers kann Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein
2. Typische Konstellationen
 1. **Finanzielle Interessen**
 1. Hoher Selbstbehalt
 2. Versicherungssumme nicht ausreichend
 3. Deckungseinwände vonseiten Versicherung
 2. **Ideelle Interessen**
 1. Berufliche Reputation
 2. Geschäftspolitische Interessen
3. Wie ist in diesen Konstellationen zu verfahren
 1. **Rechtsnatur des Rechtsschutzanspruches**
 2. **Eingreifen des VN in die Schadenregulierungshoheit**

Der Haftpflichtversicherungsvertrag

- Haftpflichtversicherung stellte eine Vermögensversicherung dar
- Schutz des Vermögens gegen dessen Belastung durch Haftpflichtansprüche Dritter
 - **Zu Recht geltend gemachte Forderung befriedigen (*Befreiungs- oder Entschädigungsanspruch*)**
 - **Ungerechtfertigte Ansprüche abwehren (*Rechtsschutzanspruch*)**
- Privatrechtlicher Vertrag nach Massgabe von Art. 1 OR
- VVG regelt den Haftpflichtversicherungsvertrag nicht abschliessend
- Welche dispositiven Normen können herangezogen werden

Die rechtliche Natur der Leistungen des Haftpflichtversicherers

- Regulierung des Schadenfalles und mithin Schutz des Vermögens als zentrales Element des Haftpflichtversicherungsvertrages
- Vorliegend *Rechtsschutzanspruch* von besonderem Interesse
- Rechtliche Natur nicht restlos geklärt
 - **Teil der Lehre will auftragsrechtliche Bestimmungen heranziehen**
 - **Regeln des Auftrages passen nicht und können daher nur analog angewendet werden**
- Vertragliche Nebenpflichten nach Massgabe von Art. 2 ZGB beachten
 - **Obhuts- und Schutzpflichten**
 - **Schadenminderungspflicht als Mitwirkungspflicht**
- Auffassung nicht haltbar, wonach die Interessen des VN in jedem Fall denjenigen der Haftpflichtversicherung vorgehen

Schadenbehandlung und Prozessführung

- Schadenfallbearbeitung im VVG nicht geregelt
- Relativ detaillierter Schadenregulierungsmechanismus in den AVB
 - **Vertretung des VN**
 - **VN darf keine direkten Verhandlungen mit GP führen**
 - **Versicherer darf im Namen des VN einen Vergleich abschliessen**
 - **Die Erledigung eines Schadenfalles ist für den VN verbindlich**
 - **Prozessentscheid beim Haftpflichtversicherer**
- *Verfahrenshoheit* liegt bei der Haftpflichtversicherung, was auch durchaus Sinn macht
- Die Handhabung von Interessenkollisionen auch in den AVG nicht geregelt

Einleitung

- Ursprung von Interessenkollisionen
 - **Ideelle Interessen (Reputation, Geschäftspolitik etc.)**
 - **Finanzielle Interessen**
- Versicherer hat nur (mittelbare) finanzielle Interessen des VN zu berücksichtigen
- Interessen des VN gehen nicht per se denjenigen des Versicherers vor

Schadenbehandlung bei Interessenkollisionen

Versicherer will mehr bezahlen als VN

- Jederzeitige Beschränkung der Verhandlungsvollmacht durch VN möglich
 - **Stellt regelmässig Vertragsverletzung dar**
 - **Versicherer ist nicht mehr verpflichtet, auf eigene Kosten Bestand und Umfang der Forderung abzuklären**
- VVG 60 I: Versicherer kann gegen den Willen des VN leisten

- Grundsatz: Schadenregulierungshoheit des Versicherers
 - **Verhandlungen im eigenen Namen bleiben erlaubt**
 - **Berechtigung zu Vergleich mit Geschädigten (zu Gunsten VN)**
- Konsequenz für VN
 - **Selbstbehalt ist geschuldet**
 - **Verzicht auf sämtliche Einwendungen**

Versicherer will mehr bezahlen als VN

- Grenzen der Schadenerledigungshoheit unter zwei Voraussetzungen:
 - **Beeinträchtigung (mittelbarer) finanzieller Interessen VN möglich**
 - **Kein Nachteil für Versicherer**
- Kein Nachteil für Versicherer im Besonderen bei klarer Beweislage hinsichtlich möglich (gewesener) Regulierung
 - **Risiko des Versicherers: VVG 60 II**
 - **Beweislast für ökonomischere Regulierung häufig bei Versicherer**
 - **Versicherer kann sich stichhaltige Beweismittel verschaffen**

Versicherer will mehr bezahlen als VN

➤ Zwischenfazit

- **Bei gesicherter Beweislage über mögliche Regulierung muss sich der Versicherer im Regelfall dem Wunsch des VN beugen, wenn der VN aus (zumindest mittelbaren) finanziellen Interessen in die Schadenregulierung eingreift**
- **Interessenabwägung in anderen Fällen**
 - **Gewichtige finanzielle Interessen des Versicherers überwiegen Interessen des VN deutlich**
 - **Z.B. Verhinderung eines Leading Case**
 - **Zusätzliche Massnahmen des Versicherers können geboten sein**

VN will mehr bezahlen als Versicherer

- VN anerkennt die Forderung
 - **VN trägt Beweislast für die Höhe des Befreiungsanspruchs**
- VN lässt Versicherer gewähren
 - **Heikel, wenn Anspruch die Versicherungssumme übersteigt**
 - **Versicherer schuldet kein ‘sorgfältigeres’ Vorgehen als ein Rechtsanwalt im Rahmen der Prozessführung für seinen Klienten**
 - **Keine Unsorgfalt in der Tatsache alleine, wenn der Versicherer einen möglichen Vergleich ablehnt und das Gericht entscheiden lässt**

Einleitung

- Im Prozessfall bestellt der Versicherer dem VN einen Rechtsanwalt
- Der Rechtsanwalt wird vom Versicherer *instruiert*
- *Kosten* der anwaltlichen Vertretung zulasten der Versicherung
 - **Notwendige und genehmigte Abwehrkosten**
 - **Rechtsschutzanspruch**
- Konflikte zwischen Versicherung und VN können aus anwaltlicher Sicht ebenfalls zu Interessenkollisionen führen

Vertragliche Beziehung und deren rechtliche Qualifikation

- Regelfall: Mandatsverhältnis entsteht zwischen VN und RA
 - Versicherer als Stellvertreter des VN schliesst den Vertrag ab
 - *Bevollmächtigung* muss indes *persönlich* erfolgen (Art. 396 Abs. 3 OR)
 - Ausnahme: Vertrag zugunsten Dritter (echter / unechter)
-
- Da das Mandatsverhältnis zwischen VN und RA besteht, ist einzig der VN berechtigt, dem RA das Mandat zu entziehen
 - RA ist damit einzig den Interessen des VN verpflichtet, daran mag die Weisungsbefugnis des Versicherers nichts zu ändern
 - In letzter Konsequenz darf der RA gegen die Versicherung einen Deckungsprozess anstrengen
 - ❖ Beizug eines RA macht eine bestehende Interessenkollision nicht per se komplizierter

- **Entzug der Vertretungsvollmacht durch den VN**
 - Versicherer verliert gegenüber RA das Weisungsrecht
 - Im Gegenzug muss der Versicherer die Honoraransprüche nicht mehr befriedigen
 - Dem RA bleibt es unbenommen, das Mandat weiterzuführen
- **Versicherer schliesst im eigenen Namen einen Vergleich ab**
 - Versicherer tilgt die Forderung des VN
 - Entschädigungsanspruch des VN befriedigt
 - Falls VN Schaden erwächst, so kann er gegen den Versicherer vorgehen
 - Dem RA bleibt es unbenommen, das Mandat zu führen
- **Grenzen der Schadenerledigungshoheit**
 - Versicherer räumt dem VN die Möglichkeit ein, Schadenregulierung selber an die Hand zu nehmen
 - RA kann das Mandat weiterführen, Honorar muss VN übernehmen (Ausnahme: Obsiegen)

Die wichtigsten Punkte

1. Regeln des Auftrages können keine unmittelbare Anwendung finden
2. Interessen des VN geniessen nicht in jedem Fall Vorrang
3. Haftpflichtversicherer kann Schadenfall gegen den Willen des VN regulieren
4. Grundsatz von Treu und Glauben und im Besonderen die Schadenminderungspflicht setzen dem Versicherer Grenzen
5. Im Gegenzug hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, in die Schadenregulierung des Versicherers einzugreifen